

3 A 2772/11

13 K 1217/10 Arnsberg

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn _____

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dielitz und Leisse-Dielitz, Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Justitiariat, Johannstraße 35, 40476 Düsseldorf, Az.: _____

Beklagten,

wegen Hinterbliebenenversorgung (Witwergeld)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 29. Oktober 2012

durch

den Richter am Oberverwaltungsgericht H o f f m a n n

auf den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 2011 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

- 2 -

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 35.771,04 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung, über den im Einverständnis mit den Beteiligten nach Maßgabe der §§ 87a Abs. 2 und 3, 125 Abs. 1 VwGO der Berichterstatter anstelle des Senats entscheidet, hat keinen Erfolg.

Die Berufung ist gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO nur zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO innerhalb der Begründungsfrist dargelegt ist und vorliegt. Das ist hier nicht der Fall.

Die Berufung ist nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen der geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils zuzulassen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne bestehen etwa dann, wenn nach summarischer Prüfung der angefochtenen Entscheidung der Erfolg der Berufung wahrscheinlicher ist als der Misserfolg -,

vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Auflage, 2010, § 124 Rdnr. 75 m.w.N. -,

oder wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird -

vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, NVwZ 2000, 1163, und vom 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, NJW 2009, 3642 -

und die Zweifel an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente auf das Ergebnis durchschlagen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. März 2004 - 7 AV 4.03 -, DVBl. 2004, 838.

Dass und warum diese Voraussetzungen vorliegen, ist gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO darzulegen, d.h. nachvollziehbar zu erläutern. Das erfordert, dass der Rechtsmittelführer unter Auseinandersetzung mit den entscheidungstragenden Argumenten des angegriffenen Urteils im einzelnen aufzeigt, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen dieses aus seiner Sicht unrichtig ist.

- 3 -

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. März 2004, a. a. O.; OVG NRW, Beschlüsse vom 29. September 2010 - 3 A 123/10 -, vom 21. September 2010 - 3 A 602/09 -, vom 24. August 2010 - 3 A 469/10 - und vom 13. Juli 2010 - 3 A 3250/08 -; Seibert, in: So-dan/Ziekow, VwGO, 3. Auflage, 2010, § 124 a Rdnr. 206.

Diesen Anforderungen genügt die Begründung des Zulassungsantrags nicht.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers, der am 24. Oktober 2008 mit der am 28. Juni 2009 verstorbenen Realschullehrerin | B | die Ehe geschlossen hatte und die Zahlung von Witwergeld beansprucht, mit im wesentlichen folgender Begründung abgewiesen. Der Kläger habe die gesetzliche Vermutung, dass es sich um eine Versorgungsehe handle (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG), nicht widerlegt. Die in Kenntnis der lebensbedrohlichen Erkrankung der verstorbenen Beamtin erfolgte Eheschließung im Oktober 2008 stelle sich nicht als konsequente Verwirklichung eines bereits vor Erlangung dieser Erkenntnis bestehenden Heiratsentschlusses dar. Die konsequente Umsetzung erfordere, dass der in Unkenntnis einer lebensgefährlichen Krankheit gefasste und nach außen manifestierte Heiratsentschluss bis zur Eheschließung im Wesentlichen unverändert geblieben und die Heirat innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt sei. Dies könne im vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Die vorgetragenen Hochzeitsplanungen in den Jahren 1971/72 und 1979 kämen von vornherein nicht als konsequente Realisierung der Eheschließung am 24. Oktober 2008 in Betracht, weil der Kläger schon nach eigenen Angaben von diesen konkreten Entschlüssen wieder Abstand genommen habe. Im Hinblick auf den vorgetragenen Heiratsentschluss aus dem Dezember 2005 habe die Kammer aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens keine Überzeugung darüber finden können, dass es diesen Entschluss überhaupt so gegeben habe. Aber selbst wenn man den Vortrag zu diesem Heiratsentschluss als glaubhaft ansähe, wäre die gesetzliche Vermutung der Versorgungsehe nicht widerlegt, da diese Hochzeitsplanung jedenfalls weder nach außen manifestiert noch in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt worden sei.

An der Ergebnisrichtigkeit dieser Argumentation weckt das Zulassungsvorbringen keine ernstlichen Zweifel.

- 4 -

Der Einwand, der Tatbestand des angegriffenen Urteils beinhalte nur eine „verkürzte Sachdarstellung“ und gebe „weder die von dem Kläger geschilderten Umstände der langjährigen Lebenspartnerschaft noch die für die gerichtliche Entscheidung bedeutsame emotionale Situation der beiden Partner vollständig und zutreffend wider“, ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Ergebnisrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung aufzuzeigen. Es fehlt insoweit bereits an der erforderlichen Darlegung (vgl. § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO), dass und inwiefern sich diese angeblich verkürzte Sachdarstellung auf das Ergebnis der Entscheidung ausgewirkt haben soll. Das gleiche gilt für den Vortrag, es sei „Unverständlich (...), weshalb das weitere Schreiben des Klägers vom 25.10.2009 nicht früher als erst im Termin vom 04.11.2011 aktenkundig geworden“ sei. Der Inhalt des Schreibens vom 25. Oktober 2009 ist - ausweislich S 9. f. der Entscheidungsgründe - ausdrücklich von dem Verwaltungsgericht gewürdigt und ausführlich bewertet worden. Weshalb eine frühere Kenntnisnahme dieses Schriftsatzes durch das Gericht Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidung hätte haben können, erschließt sich aus dem Zulassungsvorbringen nicht und ist auch sonst nicht ersichtlich. Aber auch in der Sache führt dieses Zulassungsvorbringen nicht zur Zulassung der Berufung.

Die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Kläger habe keinen Anspruch auf Gewährung von Witwergeld nach Maßgabe des § 28 Satz 1 und 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG (in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, vgl. § 108 Abs. 1 BeamtVG), weil die gesetzliche Vermutung des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG, dass eine Ehe, die - wie hier - im Zeitpunkt des Todes der Beamtin nicht mindestens ein Jahr bestanden hat, Versorgungszwecken gedient hat, von dem Kläger nicht widerlegt worden sei, unterliegt keinen ernstlichen Richtigkeitszweifeln.

Der Einwand des Klägers, das Verwaltungsgericht habe die „Anforderungen an die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung einer Versorgungsehe“ überspannt und die Entscheidung stehe „nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, insbesondere im Urt. v. 05.05.2009 - B 13 R 55/08 R -, BSGE 103, 99“, greift nicht durch. Das Bundessozialgericht hat in dieser Entscheidung im Hinblick auf die Hinterbliebenerversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Vermutungsregelung des § 46 Abs. 2a SGB VI ausgeführt, dass auch darauf abzustellen sei, ob die Angaben des überlebenden Ehegatten zu den inneren Umständen der Eheschließung glaubhaft sind, und nur dann, wenn dies nicht der Fall sei, sich die Ren-

- 5 -

tenversicherungsträger und Sozialgerichte auf nach außen tretende objektive Tatsachen beschränken dürften. Zum einen fehlt es in der Zulassungsschrift insoweit an der Darlegung, dass und inwiefern der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Blick auf die Unterschiedlichkeit der Versorgungssysteme auch eine Aussagekraft für das vom Fürsorgeprinzip geprägte beamtenrechtliche Versorgungssystem zukommt. Zum anderen hat das Verwaltungsgericht - im Einklang mit der höchst- und obergerichtlichen verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung - (was im Übrigen auch der Kläger selbst einräumt) darauf abgestellt, dass dem hinterbliebenen Ehepartner mit der gesetzlichen Vermutungsregel einer Versorgungsehe (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG) die volle Darlegungs- und Beweislast für eine hiervon abweichende Zweckrichtung der Heirat auferlegt wird. Die gesetzliche Vermutung dient gerade dazu, die Behörde in den typischen Fällen einer Versorgungsehe grundsätzlich davor zu bewahren, die private Lebenssphäre auszuforschen. Die Behörde soll nicht gleichsam ungefragt in dem höchstpersönlichen Lebensbereich des Witwers oder der Witwe „herumschnüffeln“ müssen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1969 - II C 46.68 -, BVerwGE 34, 149; OVG Hamburg, Urteil vom 16. Dezember 2011 - 1 Bf 164/10 -, juris.

Um die gesetzliche Vermutung einer sog. Versorgungsehe zu entkräften, bedarf es des Nachweises besonderer, objektiv erkennbarer Umstände, die einen anderen Zweck der Eheschließung ebenso wahrscheinlich machen wie den Versorgungszweck. Erklärungen des Witwers, der Witwe oder auch dritter Personen über den Zweck der Ehe reichen allein grundsätzlich nicht aus.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. Oktober 2012 – 3 A 1666/10 -; Brockhaus, in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Gesamtausgabe B, § 19 BeamtVG Rdnr. 60 m.w.N.; Strötz, in: in: Fürst, GKÖD, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Band I, § 19 BeamtVG Rdnr. 29.

Entscheidend ist, ob die Versorgungsabsicht nach dem äußeren Gesamtbild der Eheschließung im Vordergrund gestanden hat. Die gesetzliche Vermutung ist in der Regel, wenn auch nicht ausnahmslos widerlegt, wenn unter den Beweggründen jedenfalls eines der Ehegatten die Versorgungsabsicht keine maßgebliche Bedeutung

- 6 -

hatte. Die materielle Beweislast dafür, dass die Versorgungsabsicht keine maßgebende Bedeutung für die Heirat hatte, trifft den hinterbliebenen Ehepartner. Den vollen Gegenbeweis für einen anderen Zweck der Heirat muss dieser allerdings nicht erbringen. Es reicht aus, wenn die Annahme, die Versorgung des Witwers oder der Witwe sei der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat gewesen, ausgeräumt wird. Wird die Ehe allerdings in Kenntnis des grundsätzlich lebensbedrohlichen Charakters einer Erkrankung des Beamten/der Beamtin geschlossen, dann wird hierdurch die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung einer Versorgungsehe i.S.v. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG regelmäßig ausgeschlossen, es sei denn, dass sich die Eheschließung als konsequente Verwirklichung eines bereits vor Erlangung dieser Kenntnis bestehenden Heiratsentschlusses darstellt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 1991 - 2 C 7.90 -, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 230; Beschlüsse vom 19. Januar 2009 - 2 B 14.08 -, juris, und vom 2. Oktober 2008 - 2 B 7.08 -, juris; OVG NRW, Urteile vom 18. Februar 2009 - 3 A 442/08 - und vom 28. März 2007 - 21 A 3645/05 -; Beschlüsse vom 29. Juni 2012 - 3 A 696/10 -, vom 30. Januar 2012 - 3 E 1364/11 - und vom 3. März 2011 - 1 E 80/11 -; Bayer. VGH, Beschlüsse vom 8. November 2011 - 3 ZB 08.627 -, juris, vom 12. September 2011 - 14 ZB 11.747 -, juris, und vom 27. August 2010 - 14 ZB 10.79 -, juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 21. Dezember 2009 - 5 LA 481/08 -, ZBR 2010, 319.

Hiervon ausgehend ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger, der gerade einmal 8 Monate mit seiner Ehefrau - der verstorbenen Beamtin - verheiratet war, die gesetzliche Vermutung der Versorgungsehe nicht widerlegt hat. Der Kläger und seine Ehefrau hatten nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts - und dies wird auch mit dem Zulassungsvorbringen nicht in Frage gestellt - bereits seit September 2006 und damit schon vor der Eheschließung am 24. Oktober 2008 Kenntnis von der grundsätzlich lebensbedrohlichen Erkrankung. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die vorgetragene Heiratsabsicht in den 70er Jahren schon mit Blick auf den Zeitablauf und den Vortrag des Klägers im Schreiben vom 16. August 2009 und in der mündlichen Verhandlung, dass er sich „zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage“ gesehen habe, „eine Ehe einzugehen“, keine konsequente Umsetzung der Heiratspläne darstellte. Soweit der Kläger darauf abstellt, das Verwaltungsgericht habe insoweit die „emotionale Situation der

- 7 -

beiden Partner“ und die Gründe, die „eine Eheschließung verhinderten“, nicht erwähnt, fehlt es an der Darlegung, dass und inwiefern diese Gründe - der Streit mit den Eltern der Beamtin und dass die Beamtin während der Faschingszeit von einem Kollegen „angemacht“ worden sei - Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidung hätte haben müssen. Fakt ist, dass der Kläger selbst erklärt hat, dass er von einer Eheschließung „Abstand nahm“ und dass die Ehe erst 30 Jahre später geschlossen wurde. Eine konsequente Umsetzung des Heiratsentschlusses ist – wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat – damit nicht dargetan. Eine langjährige eheähnliche Beziehung ohne formelle Legalisierung kann im Gegenteil sogar ein Indiz dafür sein, dass nach der persönlichen Lebensplanung der Betroffenen gerade keine förmliche Ehe mit den verbundenen Rechten und Pflichten, sondern eben nur eine eheähnliche Gemeinschaft geführt werden soll.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 24. Oktober 2012 – 3 A 1666/10 - und vom 3. März 2011 - 1 E 80/11 -; BayVGH, Beschluss vom 19. September 2006 - 14 ZB 04.2400 -, juris.

Entsprechendes gilt für die vorgetragene Heiratsplanung im Dezember 2005. Das Verwaltungsgericht hat seine Auffassung, dass es auch insoweit an einer konsequenten Umsetzung des Heiratsentschlusses fehle, auf mehrere selbständig tragende Gründe gestützt. Es hat zum einen darauf abgestellt, dass es aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens nicht die Überzeugung gefunden habe, dass es diesen Entschluss so überhaupt gegeben hat. Aber selbst bei Annahme der Glaubhaftigkeit des Vortrags zum Heiratsentschluss im Dezember 2005 wäre die gesetzliche Vermutung nicht widerlegt, da es jedenfalls an der äußeren Manifestation dieses Entschlusses fehle. Der Kläger habe keine Zeugen für die Heiratsplanung im Dezember 2005 benannt und habe sogar eine Vernehmung der Freundin der Verstorbenen nicht gewollt. Unabhängig davon sei der behauptete Heiratsentschluss auch nicht in angemessener Zeit umgesetzt worden, da zwischen der (angeblichen) Planung und Realisierung fast drei Jahre lagen. Wird eine Entscheidung - wie hier das angefochtene Urteil - auf mehrere voneinander unabhängige und damit den Urteilsausspruch selbständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, so setzt der Erfolg des Berufungszulassungsantrags voraus, dass für alle Begründungsteile ein Zulassungsgrund dargelegt wird.

- 8 -

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 23. Dezember 2010 - 3 A 1271/08 -, vom 29. September 2009 - 3 A 2971/06 - und vom 5. Oktober 2005 - 8 A 4268/04 -; Bayer. VGH, Beschluss vom 18. Oktober 2010 - 14 ZB 10.1805 -, juris; Sächs. OVG, Beschluss vom 24. März 2010 - 3 B 482/07 -, juris; Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl., 2010., § 124 Rdnr. 100; für das Revisionsrecht: BVerwG, Beschluss vom 3. Juli 1973 - 4 B 92.73 -, Buchholz 310, § 132 VwGO Nr. 109.

Daran fehlt es hier. Das Vorbringen des Klägers, die Argumentation des Verwaltungsgerichts, der Heiratsentschluss sei nicht in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt worden, sei zynisch und trage nicht dem Umstand Rechnung, dass er seiner Partnerin bei deren Krankheit konsequent beigestanden habe, stellt die Richtigkeit der Argumentation des Verwaltungsgerichts nicht in Frage. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang darauf abgestellt, dass der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren selbst hat vortragen lassen, dass „eine frühere Eheschließung jederzeit - beispielsweise in L [] oder während des Reha-Aufenthalts seiner Frau im Februar 2007 im Allgäu - möglich gewesen sei“. Dies deckt sich mit den Angaben seines Prozessbevollmächtigten auf S. 4 der Klageschrift vom 20. April 2010. Ferner hat das Verwaltungsgericht darauf abgestellt, dass der Kläger „Ende 2007 noch eine Lofoten-Reise“ mit seiner verstorbenen Frau unternommen habe, so dass es unverständlich sei, „aus welchem Grund eine Eheschließung objektiv nicht vor Oktober 2008 möglich gewesen sein soll, die Reise jedoch durchführbar war. Diese Argumentation des Verwaltungsgerichts wird mit dem Zulassungsvorbringen nicht in Frage gestellt. Für die Argumentation des Verwaltungsgerichts spricht zudem, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht selbst ausgeführt hat: „... das sollte quasi unsere Hochzeitsreise sein“. Im Übrigen hat er - ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung - vor dem Verwaltungsgericht auch angegeben, dass er sich im Hinblick auf den Hochzeitstermin am 24. Oktober 2008 in K [] - dem Wunschstandesamt der Beamtin - „sehr darum bemüht habe (...), den Termin auch kurzfristig [zu] bekommen“. An einer substantiierten und nachvollziehbaren Darlegung, weshalb der Kläger und die Beamtin die Ehe nicht vor dem Oktober 2008 schließen konnten oder welche objektiven Schritte zur Realisierung des Heiratsentschlusses zeitnah nach Dezember 2005 getroffen wurden, enthält das Zulassungsvorbringen nicht und ist damit nicht geeignet, die entscheidungstragenden Begründungsbestandteile der angefochtenen Entscheidung durchgreifend in Frage zu stellen.

- 9 -

Die vom Kläger gerügte fehlerhafte Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts begründet nur dann den Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, wenn die tatsächlichen entscheidungserheblichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts augenscheinlich nicht zutreffen oder beispielsweise wegen gedanklicher Lücken oder Ungereimtheiten ernstlich zweifelhaft sind.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 24. Oktober 2012 - 3 A 1666/10 - und vom 13. Juli 2010 - 3 A 3250/08 -; BayVGH, Beschluss vom 12. September 2011 - 14 ZB 11.747 - m.w.N., juris; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21. Januar 2008 - 2 L 126/07 -, juris; Nds. OVG, Beschlüsse vom 12. Februar 2008 - 5 LA 326/04 -, juris, und vom 9. Februar 1998 - 12 M 5642/98, NdsVBl. 1998, 162.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Rüge des Klägers, das Gericht habe nicht gewürdigt, dass ihm bei den „Schreiben vom 16.08.2009 und 25.10.2009 offenbar überhaupt nicht bewusst“ gewesen sei, „auf welche rechtlichen Gesichtspunkte es bei der anstehenden Entscheidung des LBV ankam“, er deshalb auch die „im Dezember 2005 gefassten Heiratspläne in seinen Schreiben vom 16.08.2009 und 25.10.2009 nicht erwähnt“ habe, begründet keine ernstlichen Zweifel an der Ergebnisrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Zum einen wird durch diesen Vortrag die weitere selbständig tragende Argumentation des Verwaltungsgerichts nicht in Frage gestellt, es fehle für eine konsequente Verwirklichung des Heiratsentschlusses vom Dezember 2005 auch an der äußeren Manifestation und einer Umsetzung in einem angemessenen Zeitraum. Zum anderen zeigt das Zulassungsvorbringen aber auch nicht auf, dass die Feststellungen des Verwaltungsgerichts unzutreffend, lückenhaft oder von Ungereimtheiten geprägt sind, denn in den vorzitierten Schreiben hat der Kläger tatsächlich keine Ausführungen zu einem Heiratsentschluss vom Dezember 2005 gemacht. Dem Verwaltungsgericht musste sich auch nicht aufdrängen, dass der Kläger ohne anwaltlichen Beistand oder aufgrund der persönlichen Geschehnisse nicht in der Lage gewesen ist oder gewesen sein könnte, substantiierte Angaben zu machen, zumal es sich insoweit nicht um rechtliche Erklärungen handelte, sondern um eine Wiedergabe der tatsächlichen Verhältnisse vor der Eheschließung. Der Kläger hat die Fragestellungen, um die es ging, auch objektiv erfasst, zumal er sowohl im Schreiben vom 16. August 2009 und 25. Oktober 2009

- 10 -

über je 4 DIN A 4 Seiten dezidierte Angaben zu seinem persönlichen Verhältnis zur verstorbenen Beamtin und deren Heiratspläne gemacht hat.

Soweit der Kläger unter dem Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO rügt, das Verwaltungsgericht sei „bei seiner Entscheidung bereits von einem unzutreffenden, zumindest aber nicht vollständig ermittelten Sachverhalt“ ausgegangen „(Verstoß gegen §§ 108 Abs. 1, 86 Abs. 1 VwGO)“, begründet dies aus den oben dargestellten Gründen keine ernstlichen Zweifel an der Ergebnisrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Dieser Vortrag führt auch nicht zur Zulassung der Berufung wegen eines Verfahrensfehlers nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO. Bei einer Aufklärungsrüge muss insoweit substantiiert und schlüssig dargelegt werden, aufgrund welcher und bezüglich welcher tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat und dass die unterlassene Aufklärung vor dem Tatsachengericht gerügt worden ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. September 2001 - 9 B 59.01 -, juris; OVG NRW, Beschlüsse vom 27. Mai 2010 - 3 A 803/08 - und vom 26. Januar 2010 - 3 A 914/08 - und vom 25. November 2008 - 12 A 1564/08 -.

Daran fehlt es hier. Der Kläger legt nicht dar, welche entscheidungsrelevanten Tatsachen das Verwaltungsgericht noch hätte aufklären müssen. Auch aus dem Protokoll über die mündliche Verhandlung ist nicht ersichtlich, dass er gegenüber dem Verwaltungsgericht eine unterlassene Aufklärung gerügt hat.

Die Berufung ist ferner nicht wegen Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) zum Urteil des Bundessozialgericht vom 5. Mai 2009 - B 13 R 55/08 R -, a. a. O. zuzulassen. Zur Darlegung des Zulassungsgrundes der Divergenz muss der Antragsteller zum einen die Entscheidung eines Divergenzgerichts, von der abgewichen sein soll, sowie einen in dieser Entscheidung enthaltenen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz bezeichnen, und zum anderen gleichfalls einen entscheidungserheblichen, divergierenden abstrakten Rechtssatz zur gleichen Rechtsnorm aus der angefochtenen Entscheidung anführen bzw. - sofern ein solcher in der Entscheidung nicht ausdrücklich ausgesprochen wird - einen solchen herausarbeiten. Daran fehlt es vorliegend, denn das Bundessozialgericht ist schon kein Divergenzgericht i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

- 11 -

Vgl. BayVGH, Beschlüsse vom 13. Februar 2012 – 14 ZB 11.1734 -, juris, und vom 4. Mai 2011 – 3 ZB 09.2463 -, juris.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren beruht auf den §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 GKG und richtet sich - wie auch vom Verwaltungsgericht zugrundegelegt - nach dem zweifachen Jahresbetrag des erstrebten Teilstatus.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG). Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Hoffmann



Ausgefertigt

Bilen

Bilen, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle